Satzung des Weltladen Alzenau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein nennt sich Weltladen Alzenau. Sitz des Vereins ist Alzenau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame und nachhaltige Hilfe für die Bevölkerung in den so genannten Entwicklungsländern bedeuten.
- 2. Dies geschieht durch
 - finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen, die auf ein Leben der Menschen in Würde abzielen
 - Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und so genannten Entwicklungsländern bilden
 - Förderung der Völkerverständigung durch Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker. Dieser Kontakt und Austausch soll dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker dieser Welt verbessert wird.
- 3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. und 2. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 52, Abs. 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.
- 2. Natürliche Personen können die Aufnahme als Mitglied beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3. Über die Aufnahme juristischer Personen und Körperschaften entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Körperschaften.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- Der im § 4 Abs. 4 erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens am 1. Februar auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV) und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes Organ des Weltladen Alzenau e.V. ist die Mitgliederversammlung.

- 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Abwahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - f) Satzungsänderung
 - g) Beschluss über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied, die vom Vorstand abgelehnt wurden
 - h) Beschluss über die Aufnahme von juristischen Personen und Körperschaften
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Festsetzung der Beitragshöhe
 - k) Auflösung des Vereins gemäß § 10
- 2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV:
 - a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags eingeladen ist. Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
 - c) Beschlüsse werden falls gesetzlich oder in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - d) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche MV einberufen werden.
 - e) Die MV ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg per Mail gilt als schriftliche Einladung.
 - f) Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung - nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen – einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- 3. Den Vorsitz der MV führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von zwei Mitgliedern des Vorstandes sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern. Die Verteilung der Aufgaben im Vorstand wird anhand einer Aufgabenliste durch den Vorstand intern geregelt. Auf eine/n Vorsitzende/n kann verzichtet werden. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1.000,-- € verpflichten, Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen bedürfen der Genehmigung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- 4. Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen MV Rechenschaft zu geben.
- 5. Wahlen und Amtszeiten
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - c) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur in der MV mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
 - d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt, dessen Amtszeit mit Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds endet.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der auf der MV erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 3. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der auf der MV erschienenen Mitglieder.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Anteilen an MISEREOR und Brot für die Welt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne vom § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Alzenau.